

II-14858 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode.



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7441/1-Pr 1/94

6926 /AB

1994 -09- 14

zu 7020 /J

Wien

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zur Zahl 7020/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Umweltpolitik der Bundesregierung, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche umweltrelevanten Initiativen Ihres Ressorts wurden in dieser Legislaturperiode gesetzt (Gesetze, Verordnungen, Projekte, Veranstaltungen)?
2. Welche Entschließungen des Nationalrats zur Umweltpolitik haben Sie umgesetzt?
3. Welche Entschließungen des Nationalrats zur Umweltpolitik konnten nicht umgesetzt werden? Warum nicht?
4. Welche umweltbezogenen Maßnahmen des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung haben Sie erfüllt?
5. Welche umweltbezogenen Maßnahmen des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung konnten nicht erfüllt werden? Warum nicht?
6. Welche weiteren Schritte zur Verbesserung der Umweltsituation plant Ihr Ressort in der nächsten Legislaturperiode?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Einleitend verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 6.5.1993, ZI 4811/J-NR/1993, insbesondere auf die Ausführungen zum Umwelthaftungsgesetz. Was den weiteren Werdegang dieses Gesetzesvorhabens anlangt, so kann ich folgendes mitteilen:

Im Juli 1993 habe ich dem Ministerrat eine neuerlich veränderte Fassung eines Umwelthaftungsgesetzes, nunmehr versehen mit einer Anlagenliste zur Umschreibung des Geltungsbereichs, zur Beschlussfassung vorgelegt, doch wurde auch darüber kein Konsens erzielt. Schwerpunkt der weiteren Gespräche war die Liste jener Anlagen, die als umweltgefährdend gelten und daher vom Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes umfaßt sein sollten. Auf Basis von Expertenberatungen erstellte das Bundesministerium für Justiz hiezu einen Kompromißvorschlag. Beim vorläufig letzten Ministergespräch zu diesem Thema am 9. Mai 1994 wurde vereinbart, daß diese "Kompromißliste" des Bundesministeriums für Justiz von technischen Experten auf ihre Übereinstimmung mit dem an gefährliche Stoffe anknüpfenden Haftungssystem des Europarats-Übereinkommens über die Umwelthaftung überprüft werde. Weiters sollte unter Vornahme einiger Detailänderungen - beispielsweise bezüglich des Haftungsausschlusses für den Betrieb von Bahn und Straße - versucht werden, eine für alle Seiten akzeptable Textfassung für eine entsprechende Regierungsvorlage zu erarbeiten.

Seit dieser letzten Verhandlungsrounde hat sich die Grundlage für die weiteren legislativen Schritte auf dem Gebiet der Umwelthaftung entscheidend verändert. Am 26. Mai 1994 hat nämlich der Nationalrat anlässlich der Verhandlungen über das Gentechnikgesetz folgende Entschließung gefaßt:

" Die Bundesregierung wird aufgefordert, innerhalb eines Jahres die Umwelthaftungskonvention von Lugano (1993) dem Parlament zur Ratifizierung vorzulegen.

Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung die Übertragung der Umwelthaftungskonvention des Europarates in die österreichische Rechtsordnung innerhalb eines Jahres nach der Ratifizierung durchzuführen."

Die Ausrichtung des inländischen Gesetzgebungsgeschehens am Europarats-Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten erfordert es, zwei dieses Übereinkommen betreffende Umstände in die weiteren Überlegungen einzubeziehen. Zum einen tritt die Konvention erst in Kraft, wenn sie durch mindestens drei Signatarstaaten (von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten des Europarats sein müssen) ratifiziert wird; bislang hat noch kein Staat das Übereinkommen ratifiziert. Zum anderen ist die Konvention weitgehend self-executing, entfaltet also grundsätzlich - unter der Voraussetzung ihrer völkerrechtlichen Geltung sowie ihrer Ratifikation - unmittelbar innerstaatliche Wirkung. Diese beiden Umstände führen zu Unsicherheiten und möglichen Spannungsfeldern, die meines Erachtens durch eine spezielle Transformation der Europarats-Konvention im Sinn des Art. 50 Abs. 2 B-VG vermieden werden können. Nach dieser Bestimmung des Bundesverfassungsgesetzes kann der Nationalrat anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrags beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Ein solcher Erfüllungsvorbehalt bewirkt, daß der Staatsvertrag innerstaatlich nicht direkt anzuwenden ist, sondern ein sogenanntes "Erfüllungsgesetz" zu erlassen ist, mit dem die durch den Vertrag eingegangene völkerrechtliche Verpflichtung erfüllt wird. Im Fall des Europarats-Übereinkommens läßt sich durch eine solche spezielle Transformation das Problem der Unsicherheit über das Inkrafttreten der Konvention lösen, weil das österreichische Erfüllungsgesetz in seiner Geltung vom Inkrafttreten der Konvention unabhängig wäre. Überdies ließe sich dadurch vermeiden, daß innerstaatlich zwei grundsätzlich gleichgelagerte Normenwerke (nämlich die ohne Erfüllungsvorbehalt weitgehend self-executing wirkende Konvention und ein ja auch in diesem Fall notwendiges Durchführungsgesetz hiezu) nebeneinander stünden.

Aufgrund dieser Vorteile einer speziellen Transformation wurde vor kurzem zur Umsetzung der Nationalratsentschließung vom 26. Mai 1994 im Bundesministerium für Justiz mit der Ausarbeitung von Entwürfen einerseits für die Ratifikation der Europarats-Konvention unter Erfüllungsvorbehalt und andererseits für ein Erfüllungsgesetz begonnen. Im Verlauf des Herbstes dieses Jahres sollen beide Entwürfe einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden. Grundlage für die Erstellung des Erfüllungsgesetzes wird der bereits früher von mir vorgelegte Entwurf für ein Umwelthaftungsgesetz sein. Allerdings sind nun wegen der engen Verknüpfung mit dem Europarats-Überein-

kommen, dessen Regelungsinhalte - von "Überschreitungsmöglichkeiten" zugunsten des Geschädigten oder des Umweltschutzes abgesehen - ja eindeutige Vorgaben für ein Erfüllungsgesetz darstellen, Adaptierungen der bisherigen Gesetzesvorlage erforderlich. Die wichtigste Änderungsnotwendigkeit betrifft den Anknüpfungspunkt für die Haftung, zumal der Geltungsbereich der Konvention nicht anlagenbezogen, sondern durch Verweis auf eine umfangreiche Liste gefährlicher Stoffe geregelt ist.

Was weitere umweltrelevante Projekte im Justizressort betrifft, so weise ich darauf hin, daß sich die im Jahr 1988 gegründete Arbeitsgruppe "Umweltschutz im Strafvollzug", die dienststellenspezifische Empfehlungen in Richtung umweltfreundliche Beschaffung sowie umweltschonende Entsorgung ausgearbeitet hat, weiterhin laufend mit den Themen Umweltschutz und Abfallwirtschaft auseinandersetzt. Im übrigen sind die in der Beantwortung der Anfrage vom 6.5.1993, ZI 4811/J-NR/1993, dargestellten Aktivitäten im Ressort auf den Gebieten der Abfallwirtschaft und des Beschaffungswesens fortgeführt worden.

Zu 2 und 3:

Der Nationalrat hat seit 1990 nur zwei justizspezifische Entschließungen zur Umweltpolitik gefaßt; beide betreffen den Bereich der Umwelthaftung. Mit der - noch in der letzten Gesetzgebungsperiode gefaßten - Entschließung vom 6. Juni 1990 wurde der Bundesminister für Justiz um Ausarbeitung eines umfassenden Umwelthaftungsgesetzes ersucht. Mit der schon zu Frage 1 erwähnten Entschließung vom 26. Mai 1994 wurde einerseits die Bundesregierung zur Vorlage der Europarats-Konvention über die Umwelthaftung zur Ratifizierung und andererseits der Bundesminister für Justiz zur Übertragung der Umwelthaftungskonvention in die österreichische Rechtsordnung aufgefordert. Hinsichtlich beider Entschließungen verweise ich auf die Antwort zu 1.

Zu 4 und 5:

Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien sieht als justizspezifische Maßnahme auf dem Gebiet des Umweltschutzes die Schaffung eines Umwelthaftungsgesetzes vor. Diesbezüglich verweise ich auf die Antwort zu 1.

Zu 6:

In der nächsten Legislaturperiode wird es vor allem darum gehen, die Ratifikation des Europarats-Übereinkommens über die Umwelthaftung vorzubereiten und an der Realisierung eines Umwelthaftungsgesetzes als Erfüllungsgesetz dazu weiterzuarbeiten. Im einzelnen verweise ich auf die Antwort zu 1.

Was das österreichische Umweltstrafrecht betrifft, das zuletzt durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ausgebaut und verbessert worden ist, so kann gesagt werden, daß es im wesentlichen jene Aufgaben, die nach heutiger Auffassung dem gerichtlichen Strafrecht zukommen, erfüllt hat. Dazu zählen nicht nur die Präventivwirkungen, die Verurteilungen wegen eines Umweltdeliktes und dabei ausgesprochene Strafen - aber auch schon die Durchführung des Strafverfahrens an sich - zu entfalten vermögen, sondern auch solche sozialethischer Art, die von der Festschreibung eines die Umwelt schädigenden oder gefährdenden Verhaltens als gerichtlich strafbare Handlung ausgehen.

Dennoch kann die Entwicklung (auch) des gerichtlichen Umweltstrafrechts keineswegs als abgeschlossen angesehen werden. Sowohl neuere Erscheinungsformen umweltschädigenden Verhaltens als auch die Änderungen in vergleichbaren ausländischen Gesetzgebungen, insbesondere die Rechtsentwicklung in der Europäischen Union, können und werden Grund für Anpassungen und Verbesserungen des österreichischen Umweltstrafrechts sein.

Ohne in diesem Zusammenhang auf noch nicht ausdiskutierte, grundsätzliche Überlegungen über eine Reform des Umweltstrafrechts einzugehen, ist derzeit schon abschätzbar, daß sich eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Strafbestimmung des § 181b StGB (umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen) als erforderlich erweisen könnte, um insbesondere die international organisierte sog. Müllkriminalität wirksamer bekämpfen zu können. Es werden deshalb in meinem Ressort u.a. Überlegungen darüber angestellt, ob dazu die Verwaltungsstrafbestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes ausreichen oder ob nicht - wie dies etwa vor kurzem in der Bundesrepublik Deutschland geschehen ist - die Schaffung gerichtlicher Strafbestimmungen für solche Fälle erforderlich wäre.

13. September 1994

PARL 7441 (Pr1)